

Beschlussvorlage

Erarbeitet von (Amt): Bauamt

Datum: 08.10.2013

TOP: 18

Sachbearbeiter/-in: Anke Meyer

Vorlagennummer: III/216/2013

Beschlussnummer:

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Gemeinderat	öffentlich	05.11.2013

Betreff:

Beschluss über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der beantragten Windfarmen Raßnitz I und Raßnitz II

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 05.11.2013 die Abwägung zu den einzelnen öffentlichen Belangen zu den Vorhaben der Windfarmen Raßnitz I und Raßnitz II wie folgt:

1. Abwägung: Mögliches Bürgerbegehren und Klimaschutz

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt, dass das mögliche Bürgerbegehren ein höheres Gewicht beigemessen bekommt als der Klimaschutz im Bundesgebiet.

Abstimmung:

Ja- Stimmen:

Nein- Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2. Abwägung: Städtebauliche Entwicklung/ Bevölkerungsentwicklung und Klimaschutz

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt, dass die städtebauliche Entwicklung bzw. die Bevölkerungsentwicklung ein höheres Gewicht beigemessen bekommen als der Klimaschutz im Bundesgebiet.

Abstimmung:

Ja- Stimmen:

Nein- Stimmen:

Stimmenthaltungen:

3. Abwägung: Daseinsvorsorge insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung auch in Bezug auf künftige Generationen und Klimaschutz

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt, dass die Daseinsvorsorge ein höheres Gewicht beigemessen bekommt als der Klimaschutz im Bundesgebiet.

Abstimmung:

Ja- Stimmen:

Nein- Stimmen:

Stimmenthaltungen:

4. Abwägung: Die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Klimaschutz

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt, dass eine menschenwürdige Umwelt und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ein höheres Gewicht beigemessen bekommen als der Klimaschutz im Bundesgebiet.

Abstimmung:

Ja- Stimmen:

Nein- Stimmen:

Stimmenthaltungen:

5. Abwägung: Die Gestalt des Orts- und Landschaftsbildes und Klimaschutz

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt, dass das Orts- und Landschaftsbild ein höheres Gewicht beigemessen bekommt als der Klimaschutz im Bundesgebiet.

Abstimmung:

Ja- Stimmen:

Nein- Stimmen:

Stimmenthaltungen:

6. Abwägung: Die Sicherheit der Bevölkerung durch Störung der Funkstellen des Flughafens Leipzig/ Halle und Klimaschutz

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt, dass der Schutz der Bevölkerung durch Verhinderung von Störungen der Funkstellen ein höheres Gewicht beigemessen bekommt als der Klimaschutz im Bundesgebiet.

Abstimmung:

Ja- Stimmen:

Nein- Stimmen:

Stimmenthaltungen:

7. Abwägung: bereits vorhandener Klimaschutz in der Gemeinde Schkopau und Klimaschutz im Bundesgebiet unter Beachtung des bereits erreichten Ziels in Sachsen- Anhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt, dass nur die vorhandene, zumutbare alternative Energiegewinnung in der Gemeinde Schkopau beibehalten und weiterhin gefördert werden soll und somit ein höheres Gewicht beigemessen bekommt als der Klimaschutz im Bundesgebiet.

Abstimmung:

Ja- Stimmen:

Nein- Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Im Anschluss an die Abwägung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 05.11.2013, dass die Gemeinde Schkopau davon ausgehen muss, dass mit der Realisierung der geplanten Vorhaben der Windfarmen Raßnitz I und Raßnitz II die generelle Daseinsvorsorge im Sinne des § 1 BauGB nicht gewährleistet werden kann. Aufgrund dessen verweigert die Gemeinde Schkopau das gemeindliche Einvernehmen um für eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung weiterhin zu sorgen, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Die Gemeinde Schkopau trägt mit dieser Entscheidung dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Der Klimaschutz und Maßnahmen zur Klimaanpassung werden auch weiterhin im Gemeindegebiet gefördert, jedoch unter Voraussetzungen, die nicht zu Lasten der ansässigen Bevölkerung gehen und auch zukünftig positive Anreize für eine stabile Bevölkerungsentwicklung begünstigen. Die Gemeinde Schkopau schützt die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild vor weiterer Industrialisierung, da die bereits vorhandenen, historisch gewachsenen Ansiedlungen das zumutbare Maß komplett ausreizt. Die Gemeinde bewahrt die restlichen Freiflächen in ihrer natürlichen Eigenart um somit auch weiterhin positive Anreize zur Erhaltung und zur Entwicklung unter Berücksichtigung aller Anforderungen an gesunde Lebensbedingungen zu gewährleisten.

Sachverhalt:

Der Gemeinde Schkopau obliegt die Planungshoheit im Gemeindegebiet.

Nach § 1 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es die Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Da die Grundsätze zur Aufstellung von Bauleitplänen unüberwindlich Anwendung finden, wird die planerische Systematik analog auf die Abwägung der Zulässigkeitsprüfung des vorliegenden Antrags im unbeplanten Außenbereich angewandt.

Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA) der Windfarm Raßnitz I und die Errichtung und den Betrieb von 11 WKA der Windfarm Raßnitz II nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Die beantragten Vorhaben der Windfarmen Raßnitz I und II befinden sich im so genannten Außenbereich nach § 35 BauGB in der Gemarkung Raßnitz. Dort ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wie hier vorliegend [...] nach Nr. 5 der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient.

Damit hat der Gesetzgeber bereits eine planerische Entscheidung getroffen, die zugunsten dieser Vorhaben ausfällt, indem sie generell auf den Außenbereich verwiesen werden. Aufgrund dessen wurde von vornherein ausgeschlossen, dass Fälle nicht schon deshalb automatisch ausgeschlossen werden können, weil nur eine negative Berührung vorliegt.

Insofern ist vom Gemeinderat zu prüfen, genau abzuwägen und zu entscheiden, inwieweit öffentliche Belange diesem geplanten Vorhaben tatsächlich entgegenstehen und nicht nur von diesem beeinträchtigt werden. Diese Beurteilung des Gemeinderates hat anhand des vorliegenden Einzelfalls zu erfolgen. Die Aufzählung der öffentlichen Belange, die nach § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB insbesondere beeinträchtigt sein können, ist nicht abschließend, weshalb die Gemeinde Schkopau zur Abgrenzung der öffentlichen Belange hilfsweise analog die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 1 BauGB – Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung heranzieht. Da der Gemeinde Schkopau die Planungshoheit im Gemeindegebiet obliegt, müssen bei der Ansiedlung neuer Vorhaben auch die allgemeinen Anforderungen der Bauleitplanung mit allen weitreichenden Folgen Beachtung finden, die vor allem die generelle Daseinsvorsorge sowie die künftige Entwicklung beeinflussen könnten.

Entscheidungsrelevant ist nach § 1 Abs. 5 BauGB, dass die Gemeinde Schkopau für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu sorgen hat, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet. Sie soll dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorliegende Zulässigkeitsentscheidung der Gemeinde Schkopau muss sich somit ebenso nach diesen allgemeinen Zielen der Bauleitplanung richten.

Als Präzisierung und beispielhafte (nicht abschließende) Aufzählung wurden im § 1 Abs. 6 BauGB Planungsleitlinien bzw. städtebauliche Belange formuliert:

Insofern müsste hier anhand der geplanten Vorhaben der Windfarmen Raßnitz I und II eine Abwägung erfolgen, die im Tenor die Nrn. 1 bis 4 mit der Nr. 7 f miteinander und untereinander ins Verhältnis setzt.

Die Planungsleitlinien nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB umfasst die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Vom § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB werden die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung erfasst.

Im Sinne des erklärten Ziels der Bundesregierung hat sich die Bauleitplanung jedoch genauso nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB für die Nutzung erneuerbarer Energien sowie für

die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, als Belang des Umweltschutzes auszurichten.

Um dieses Ziel zu erreichen wurde wie bereits erwähnt im § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB der Privilegierungstatbestand zur Nutzung der Windenergie eingefügt, damit eine bloße Beeinträchtigung der öffentlichen Belange nicht bereits zur Ablehnung führen kann.

Der Gemeinderat muss insofern abwägen und entscheiden, ob hier öffentliche Belange vorliegen, die so gewichtig sind, dass sie den Vorhaben der Windfarmen I und II tatsächlich entgegenstehen. Dies wäre dann der Fall, wenn mit Realisierung der Windfarmen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Sinne der Gemeinde Schkopau nicht mehr gewährleistet bzw. durchgeführt werden kann.

Aufgrund dessen wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nicht darum geht, die einzelnen Details des Vorhabens zu beurteilen, z.B. inwieweit Immissionen direkt auf die Bürger einwirken oder die Population des Rotmilans negativ beeinflusst sein könnte. Dies zu beurteilen obliegt den jeweiligen Fachbehörden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau muss darüber befinden, ob die Realisierung des Vorhabens an sich, derart negative Auswirkungen auf die Daseinsvorsorge der Gemeinde mit sich bringen kann, dass eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung nach dem § 1 des Baugesetzbuches gestört werden würde.

Hierfür muss weiter erläutert werden, dass die Planungsleitsätze aus dem § 1 Abs. 6 BauGB unbestimmte Rechtsbegriffe beinhalten (BVerwGE 34, 301/308).

Demnach unterliegen zwar der Inhalt der einzelnen Planungsleitlinien und deren planerischen Bedürfnisse der aufsichtlichen und gerichtlichen Überprüfung. Mit anderen Worten, welche Tatsachen abgewogen werden und wie das Abwägungsergebnis zustande gekommen ist, kann einer überbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden. Jedoch steht der planenden Gemeinde ein Ermessensbereich zu, welche Gewichtung die einzelnen Belange innerhalb der Abwägung bekommen. (BVerwGE 34, 301/308).

Dieser planerische Ermessensbereich resultiert letztendlich aus dem Schutz des Selbstbestimmungsrechtes aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz. Demnach wird das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Anhängig sind die Vorhaben der Windfarmen Raßnitz I und Raßnitz II.

Bei dem Vorhaben der Windfarm Raßnitz I handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA). Davon 3 WKA vom Typ e.n.o. 92, Leistung 2,2 MW, Nabenhöhe 103,0 m, Rotordurchmesser 92,8 m, Gesamthöhe 149,4 m und 1 WKA vom Typ e.n.o. 92, Leistung 2,2 MW, Nabenhöhe 123,0 m, Rotordurchmesser 92,8 m und einer Gesamthöhe von 169,4 m.

Bei dem Vorhaben der Windfarm Raßnitz II handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 11 WKA vom Typ e.n.o. 22, Leistung 2,05 MW, 11 WKA mit einer Nabenhöhe von 80,0 m (davon 3 x mit Fundamentabsenkung), 11 WKA mit einem Rotordurchmesser von 82,4 m. Demnach 8 WKA mit einer Gesamthöhe von 121,2 m, 1 WKA mit einer Gesamthöhe von 120,2 m, 1 WKA mit einer Gesamthöhe von 119,2 m, 1 WKA mit einer Gesamthöhe von 118,2 m.

Weitere Details und die geplanten Standorte können den Anlagen zur Beschlussvorlage entnommen werden.

Für die Abwägung relevant, sind nun folgende Sachverhalte, die jeweils untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen sind. Um eine gerechte Abwägung in dem vorliegenden Einzelfall fassen zu können, bedarf es einer Subsumtion der unbestimmten Rechtsbegriffe auf die tatsächliche Situation in der Gemeinde Schkopau.

1. Vorliegend ist ein mögliches Bürgerbegehren, dass sich gegen die Errichtung und den Betrieb der Windfarmen Raßnitz I und Raßnitz II richtet. Dieses liegt in Form von Unterschriftenlisten vor, womit zum Ausdruck gebracht wird, dass eine Ansiedlung eines weiteren Industrialisierungsfaktors in der Gemeinde Schkopau von der Bevölkerung abgelehnt wird.
Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau muss darüber befinden, ob das vorliegende Bedürfnis der Bevölkerung in Form eines möglichen Bürgerbegehrens anerkannt wird und infolgedessen auf die Realisierung des geplanten Vorhabens verzichtet wird.
2. Die Gemeinde Schkopau hat eigenverantwortlich für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu sorgen. Diese Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung geht damit einher, dass neue Anreize abgelehnt werden sollten, die einen weiteren Fortzug der Bürger aus Schkopau begünstigen und sich negativ auf die Neuansiedlung von Bürgern in der Gemeinde Schkopau auswirken.
Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau muss darüber befinden, dass es vorrangiges Ziel ist, eine stabile Bevölkerungsentwicklung zu unterstützen und somit weitere negative Anreize abzulehnen. Es muss eine Entscheidung zugunsten der Erhaltung und der Fortentwicklung der vorhandenen Ortsteile getroffen werden.
3. Die Gemeinde Schkopau muss die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen. Insofern hängt die generelle Daseinsvorsorge der Gemeinde Schkopau insbesondere mit dem Verlauf der Bevölkerungsentwicklung zusammen. Es muss mit der Ansiedlung einer Windfarm die Tatsache berücksichtigt werden, dass mit einem zunehmenden Bevölkerungsrückgang gerechnet werden muss, der über den bereits prognostizierten Verlauf hinausgeht. Inwieweit bei überdurchschnittlich hohen Verlusten auch im Hinblick auf zukünftige Generationen insbesondere auch der Brandschutz gewährleistet werden kann, ist fraglich.
Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau muss darüber befinden, dass insbesondere die Sicherheit der Bevölkerung auch gegenüber künftigen Generationen gewährleistet werden muss.
4. Der Gemeinde Schkopau obliegt die Aufgabe, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
Die Vorhaben der Windfarmen Raßnitz I und Raßnitz II liegen innerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebietes (SBG) des Flughafens Leipzig/ Halle. Der Sinn des SBG ist der Bevölkerungsschutz, weil die dort verzeichneten tatsächlichen Immissionen bereits derart hoch sind, dass eine weiterführende Siedlungsplanung nicht genehmigungsfähig ist. Der Schutz der Bevölkerung wird innerhalb des SBG höher gewertet als eine Absicht der Gemeinde, in diesem Bereich Baurecht für weitere Menschen zu schaffen.
Die Auswirkungen sind für die in direkter Nachbarschaft wohnenden Menschen nicht minder hoch, weshalb in diesem Sinne eingeschätzt wird, dass dieser Bereich nicht dazu geeignet ist, eine weitere Windfarm mit 15 WKA anzusiedeln, wodurch den

Bürgern in Raßnitz und Röglitz und insbesondere auch in Großkugel keine weiteren Immissionen zugemutet werden können.

Darüber hinaus ist mit einer Ansiedlung der Windfarm in dieser Größenordnung auch eine weitere Wertminderung der Grundstücke zu verzeichnen. Eine derartige Ansiedlung widerspricht dem Erhalt, dem Schutz und der Entwicklung einer menschwürdigen Umwelt.

Weiterhin weist die Gemeinde Schkopau dem Schutz der vorhandenen Avifauna (Rot- und Schwarzmilan, Störche, insbesondere auch Fledermäuse) eine große Bedeutung zu. Auch der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen soll keiner weiteren Gefährdung ausgesetzt werden. Demnach sind insbesondere gemäß § 35 Abs. 3 S.1 Nr. 5 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau muss darüber befinden, ob mit Realisierung der Windfarmen Raßnitz I und Raßnitz II noch eine menschenwürdige Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten werden können.

5. Der Gemeinde Schkopau hat dafür Sorge zu tragen, dass die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten bleibt und entwickelt wird.

Aufgrund des bereits sehr hohen Maßes der Verindustrialisierung der Gemeinde Schkopau, ist der Erhalt der restlichen Freiflächen in der natürlichen Eigenart der Umgebung und der Landschaft ein angestrebtes Ziel. Aufgrund dessen steht eine weitere Verunstaltung des Landschaftsbildes der Gemeinde nicht mehr im zumutbaren Verhältnis. Die Gemeinde Schkopau wird bereits durch den Flugplatz Leipzig- Halle, durch das Werk der Dow- Olefinverbund GmbH, den ValuePark sowie durch das E.ON- Kraftwerk, die Deponie in Lochau und durch die Deponie Hochhalde Schkopau, Bundesautobahnen 9, 14 und 38, durch die Bundesstraßen 6, 91, 181, durch die zwei bestehenden WKA im Eignungsgebiet sowie durch die zwei riesigen Photovoltaikfelder in Raßnitz/ Lochau und Ermlitz geprägt. Daneben besteht nördlich und südlich ein direkter Anschluss an ein Ober- und ein Mittelzentrum.

Aufgrund dessen ist das zumutbare Maß zur Verindustrialisierung des Landschaftsbildes insbesondere i.S.d. § 35 Abs. 3 S.1 Nr. 5 BauGB erreicht, weshalb die Ansiedlung der Windfarmen Raßnitz I und Raßnitz II definitiv zu einer Verunstaltung führen wird und demnach der Realisierung entgegen steht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau muss darüber befinden, inwieweit die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild mit Realisierung des Vorhabens noch erhalten bleiben kann bzw. verunstaltend wirkt.

6. I.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB muss die Gemeinde Schkopau die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigen. Nach neuesten Erkenntnissen verursachen WKA ein Ablenken der UKW- Funkfeuer. Diese können dazu führen, dass die Flugzeuge auf einen falschen Kurs geschickt werden. Aufgrund dessen hat das Bundesamt für Flugsicherung im Umkreis von 15 km von Flughäfen eine Schutzzone gefordert, die die Freihaltung dieser Umgebung von WKA beinhaltet.

Die Gemeinde Schkopau befürchtet deshalb, dass die Sicherheit der Bevölkerung durch die Realisierung der WKA gefährdet werden wird, da tatsächlich kein größerer Abstand als 9 km vorgehalten werden kann.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau muss darüber befinden, ob der öffentliche Belang des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB, dass die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen gestört werden, der Realisierung der Windfarm Raßnitz I und Raßnitz II eindeutig entgegen steht.

7. Die Gemeinde Schkopau hat den Klimaschutz und die Klimaanpassung entsprechend des erklärten Ziels der Bundesregierung zu fördern.

In diesem Sinn verfügt die Gemeinde Schkopau in ihrem Eignungsgebiet bereits zwei Windkraftanlagen, die der Unterstützung des Klimaschutzziels dienen. Darüber hinaus sind im Gemeindegebiet bereits zwei große Photovoltaikfelder in Raßnitz/ Lochau sowie in Ermlitz angesiedelt, die ebenfalls das Klimaschutzziel tragen. Weiterhin unterstützt die Gemeinde Schkopau Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, im größeren und gewerblichen wie auch im kleinen, privaten Umfang. Auch im Hinblick auf die Nachnutzung der Deponieflächen der Deponie Lochau und der Deponie Hochhalde Schkopau wird bauleitplanerisch eine Ausweisung als Sondergebiet für Photovoltaik vorgesehen.

Letztlich ist jedoch auch die Tatsache relevant, dass in Sachsen- Anhalt bereits im Jahr 2010 über die Hälfte des Nettostrombedarfs über Windkraft gedeckt wurde.

In Anbetracht dieser Tatsachen leistet die Gemeinde Schkopau bereits ihren Beitrag zur Energiewende und zur alternativen Energiegewinnung. Ebenfalls ist es offensichtlich, dass der Bedarf an Schaffung weiterer Flächen in Sachsen- Anhalt im Vergleich zu den anderen Bundesländern nicht nachgewiesen werden kann. Es steht außer Verhältnis, dass die o.g. Daseinsvorsorge der Bürger der Gemeinde Schkopau hinter einer weiteren alternativen Energiegewinnung zurück treten muss. Das Zitat von Reinhold Messner beschreibt die vorliegenden Verhältnisse passend: „Alternative Energiegewinnung ist notwendig, aber dort unsinnig, wo sie zerstört, was man bewahren will.“

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau muss darüber befinden, ob die Gemeinde Schkopau den Klimaschutz nur in dem vorhandenen, zumutbaren Maß weiterhin fördert, womit sie jedoch der Daseinsvorsorge den Menschen und Tieren gegenüber in der Gemeinde entsprechendes Gewicht beimisst.

Finanzierung:

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja ☐ nein ☒

Haushaltsjahr: _____

Haushaltsstelle: _____

Betrag: _____ EUR

einmalig ☐ jährlich ☐

Deckungsmittel

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung ☐

- stehen nicht zur Verfügung ☐

Anlagenverzeichnis:

- 1) Übersichtslageplan Windfarm Raßnitz I
- 2) Kurzbeschreibung Windfarm Raßnitz I
- 3) Übersichtslageplan Windfarm Raßnitz II
- 4) Kurzbeschreibung Windfarm Raßnitz II
- 5) Auszug Windenergiepotenzial Sachsen- Anhalt des Bundesverbandes
WindEnergie e.V. (Quelle: <http://www.wind-energie.de/verband/landes-und-regionalverbaende/sachsen-anhalt>)
- 6) Artikel der MZ vom 07.10.2013
- 7) Übersichtsplan mit Abstandsmessung zwischen Flughafen und geplantem
Standort ca. 9 km)